

Präsident D. Haase: Ist die Kammer damit einverstanden, daß bei Punkt 5 der bemerkte Zusatz aufgenommen werde? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident Eisenstuck: Bei §. 4 kommt die ganze Differenz eigentlich nur auf eine Redaction hinaus. Wie §. 4 des Gesetzes gefaßt war, erhob sich in der Deputation Bedenken, ob nicht könnte präjudicirt werden für solche Fälle, in denen eine Befreiung innerhalb der Städteordnung und der Landgemeindeordnung nicht angewendet wird. Diesem zu begegnen, hatte nun die diesseitige Kammer sich so ausgedrückt: „Andere Befreiungen, soweit solche nach der Städteordnung und der Landgemeindeordnung noch ferner zulässig sind, ändern ic.“ Es hat die erste Kammer nun geglaubt, denselben Zweck zu erreichen und eine kürzere Fassung zu bewirken, wenn nach dem Worte der Gesetzesvorlage „beruhen“ gleich eingeschoben würde „und nach der Städteordnung und Landgemeindeordnung überhaupt noch ferner zulässig sind, bewendet es u. s. w.“ und es ist dem Besorgniß durch die Fassung vollständig begegnet. Die Deputation rathet der Kammer an, nachzugeben und sich der Fassung der ersten Kammer anzuschließen. Es ist gar keine Verschiedenheit, es kommt bloß auf eine Abkürzung der Fassung und auf eine bessere Redaction hinaus, und es ist kein Bedenken, der ersten Kammer beizutreten.

Präsident D. Haase: Will die Kammer den früheren Beschluß hinsichtlich der Fassung von §. 4 aufgeben und die von der Deputation jetzt empfohlne Fassung annehmen? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident Eisenstuck: Bei §. 9b ist nun eigentlich die wichtigste Differenz. Hier bei §. 9b hatte sich nämlich die erste Kammer mit der Scala nicht vereinigen können, wie sie hier in unserer Kammer genehmigt worden war. Ich muß bemerken, das hohe Ministerium hatte uns in der Deputation mehre Maßstäbe gegeben und wir hatten den angenommen, der auch von Ihnen genehmigt wurde. Es war auch bei dem einen Punkt ein Bedenken, die Deputation glaubte aber, darüber hinweggehen zu können. Nun hat man in der ersten Kammer noch eine andere Scala genehmigt. Wenn Sie dieselbe nun mit unserer vergleichen, so ergibt sich allerdings bei den höhern Steuereinheiten eine Differenz, z. B. auf 4000 Steuereinheiten werden nach unserer Scala 18, 24, 30 Köpfe kommen, und hier kommen 15, 20, 25. So geht es fort, und in der höchsten Potenz, auf 20,000 Steuereinheiten würden bei uns 120 Mann, während bei jener Scala nur 105 Mann kommen. Das ist eine Differenz von 15 Köpfen bei der Einquartierung. Es hatte nun die erste Kammer folgende Fassung aufgestellt: „Bei Berechnung der nach §. 9 unter c zum Behuf der Einquartierung aufzustellenden Militairleistungseinheiten ist bei solchen einzelnen Besitzungen, auf deren leistungspflichtigen Bestandtheilen zusammen mehr als 1000 Steuereinheiten haften, von dem Mehrbetrage die Hälfte in Abzug zu bringen. Von dem hiernach verbleibenden Betrage sind unter Hinzurechnung des ersten Bau-

send, welches jedenfalls ohne Abzug zu lassen ist, Militairleistungseinheiten zu bilden. Geht in diesem Betrage die Summe von 500 nicht rein auf, so ist das Mehre im Ortskataster als Bruchtheil einer Militairleistungseinheit in Ansatz zu bringen.“ Nun, meine Herren, es schien uns die Sache wirklich, wie schon bemerkt, bei der unbedeutenden Differenz nicht der Gegenstand zu sein, als daß man sich nicht hier mit der ersten Kammer vereinigen könnte. Die Deputation hat sich um so eher damit vereinigt, weil nach der Versicherung der Herren Regierungskommissarien dieser Abzug auch eine bessere Berechnungsweise darbiete, als der Abzug, wie er in unserer Kammer beliebt worden ist. Es schlägt daher die Deputation vor, sich mit der §. 9 b einzuverstehen.

Abg. Müller (aus Taura): Ich kann unmöglich glauben, daß wir hier dem Deputationsgutachten nach dieser Scala beitreten könnten, wenn 1000 Steuereinheiten 2 Mann bekommen, während 20,000 Steuereinheiten nur 5 Mann bekommen.

Referent Vicepräsident Eisenstuck: Der Abgeordnete hat falsch verstanden, er hat „100“ weggelassen. Ich habe vorhin gesagt, nach jener Scala kämen auf 20,000 Steuereinheiten 105 Mann, und nach unserer 120 Mann. Also 120 und 105 ist doch keine zu große Differenz, und übrigens muß ich bemerken, daß sehr wenige Grundstücke sein werden, welche 20,000 Steuereinheiten haben.

Secretair D. Schröder: Der Herr Abgeordnete hat sich insofern geirrt, als 1000 Steuereinheiten nicht 2 Mann, sondern 2 Militairleistungseinheiten bekommen und 20,000 Steuereinheiten machen 21 Militairleistungseinheiten. Würden nun im höchsten Falle auf jede Militairleistungseinheit 5 Mann gelegt, so bekommt ein solches Gut nicht etwa 21, sondern 105 Mann.

Präsident D. Haase: Es gestaltet sich sonach in der allerhöchsten Potenz nach dem jetzigen Vorschlag im Wesentlichen die Sache so, daß auf ein Gut mit 20,000 Steuereinheiten bei einer Belegung von 5 Mann auf jede Militairleistungseinheit nur 105 Mann Einquartierung gelegt werden können, während nach dem frühern Vorschlag 120 Mann darauf gelegt worden wären.

Referent Vicepräsident Eisenstuck: Mir hat es allerdings auch im Grundsatz so geschienen, das habe ich selbst anerkannt, daß ein Procentabzug stattfinden kann. Wird also das anerkannt, so handelt es sich bloß um den Unterschied in der höchsten Potenz. Es schien der Gegenstand nicht so groß zu sein, als daß man sich nicht damit einverstanden erklären könnte.

Präsident D. Haase: Ist die Kammer mit der Ansicht der Deputation einverstanden? — Gegen 4 Stimmen Ja.

Referent Vicepräsident Eisenstuck: §. 10 wurde bei uns unverändert angenommen, es waren aber zwei Zusätze vorgeschlagen worden, der erste von den Herren Regierungskommissarien und der andere auf Antrag eines Mitgliedes der zweiten Kammer. In Folge des ersten Satzes zeigten sich aber in der ersten Kammer die Worte in einer frühern Paragraphe: „hinsichtlich